Satzung

der Reha-Breiten und Behinderten-Sport-Gemeinschaft Vreden e.V. (RB-BSG-Vreden e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der am 12.09.1968 in Vreden gegründete Verein trägt den Namen „Reha-Breiten und Behinderten-Sport-Gemeinschaft Vreden e.V.“.
2. Die Kurzform des Vereinsnamens lautet „RB-BSG-Vreden e.V.“
3. Sitz des Vereins ist in 48691 Vreden. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ahaus unter der Nummer 215 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist:
    a. Ausübung von Sport und Gesundheitspflege
    b. Die Förderung des Rehabilitations-, Gesundheits-, Kinder-, Jugend-, Senioren-, Präventions- und Behindertensports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung
    c. Funktionstraining als ergänzende Leistung zur Rehabilitation, Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit
    d. Förderung der sozialen Integration
    e. Durchführung von ärztlich verordneten Rehabilitationssport
    f. Durchführung von Präventions- und Gesundheitskursen
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Teilnahme an Gesundheitskursen und geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Satzung

§4 Vereinsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied in verschiedenen Fach-Verbänden. Der Vorstand entscheidet über Eintritt und Austritt.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände als verbindlich an.

§ 5 Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Weitere Organe werden durch die Organ- und/oder Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Mitglieder, die sich um den Verein und seine Zwecke und Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.
2. Ein Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die Mindestmitgliedzeit beträgt 6 Monate. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
4. Mitglieder, die das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeitsarbeit schädigen, sich unehrenhaft verhalten, satzungsgemäße Auflagen nicht erfüllen oder in anderer Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen, können vom Vorstand mit einem Verweis, einem bis zu drei Monaten zeitlich begrenzten Verbot der Benutzung von Vereinseinrichtungen, der Teilnahme am Vereins- und Sportbetrieb sowie den Veranstaltungen des Vereins, oder einem Ausschluss aus dem Verein bestraft werden.
5. Beschlüsse über die Streichung von der Mitgliederliste oder über einen Ausschluss sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
   Die Beitragszahlungspflicht bleibt hiervon unberührt.

Satzung

§ 8 Beitragsleistungen, Pflichten

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren. Zusätzlich können Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Kursgebühren, Umlagen und Sonderbeiträge sowie deren Fälligkeit werden vom Vorstand durch Beschluss festgelegt.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Näheres wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 9 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte und – pflichten

1. Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
3. Das Stimmrecht von Mitgliedern bis zum 16.Lebensjahr können von den gesetzlichen Vertretern ausgeübt werden.
4. Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Einmal jährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch eine schriftliche Einladung per Brief oder E-Mail an die Mitglieder einberufen. Die Frist beginnt mit dem Verschicken der Einladung.
3. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
    a. Bericht des Vorstandes
    b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
    c. Entscheidung auf Entlastung des Vorstandes
    d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
    e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Bei Bedarf, oder wenn die Vereinsgeschäfte es erfordern, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragt haben.
6. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, auf Antrag kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit entschieden werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall vom 2. Vorsitzenden oder durch einen Beauftragten geleitet.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – sofern die Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Soweit ein Viertel der anwesenden Mitglieder dieses beantragen, erfolgen Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung.

§ 11Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
2. Der Vorstand führt den Verein und ist für alle Angelegenheiten des Vereins einschließlich der Satzungsänderungen zuständig. Der 1. Vorsitzende ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, einzuberufen sind.
5. Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder auf der Vorstandssitzung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der Organe, Gremien und Abteilungen des Vereins teilzunehmen.
   Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Mitarbeit im Verein

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks sind zahlreiche Aufgaben und Funktionen zu erfüllen. Dazu werden durch diese Satzung und/oder durch die Geschäftsordnung verschiedene Vereinsämter bestimmt.
2. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
   Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung vornehmen.
   Die Amtsinhaber müssen nicht Vereinsmitglied sein. Bei Bedarf oder Aufgabenbezug können weitere ehrenamtliche Vereinsämter bestimmt und benannt werden. Wahl und Bestellung der Vereinsämter erfolgt durch den Vorstand, sofern diese Satzung oder Geschäftsordnung nicht eine andere Regelung trifft.
3. Der Verein übernimmt für seine Mitglieder und Mitarbeiter keinen Ersatz für Aufwendungen nach § 670 BGB. Der Vorstand kann jedoch in begründeten Einzelfällen auf Antrag eine Erstattung von Aufwendungen nach der Höhe der geleisteten Aufwendungen, in Höhe der gesetzlichen Pauschalen oder nach § 22 Nr. 3 EStG beschließen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Unterstützung der Vorstands- und Geschäftsführungsaufgaben bei Bedarf entgeltlich hauptamtlich Beschäftigte anzustellen oder auf der Grundlage eines Dienstvertrages Aufträge zu erteilen. Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführungstätigkeit des

Vereins auch selbst im Rahmen eines Anstellungsvertrages oder entgeltlichen Dienstleistungsauftrages durchzuführen.

5. Über sämtliche Vertragsinhalte, Beginn und Vertragsbeendigung entscheidet der Vorstand. Weitere Einzelheiten werden in der Finanzordnung geregelt.

§ 13 Abteilungen, Ausschüsse, Sportgruppen

1. Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben kann der Verein Abteilungen, Ausschüsse und Sportgruppen einrichten.

§ 14 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Vereinsorgane ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Vereinsordnungen

1. Zur Organisation der Vereinsarbeit können vom Verein Ordnungen erlassen werden. Das sind insbesondere Geschäfts-, Finanz-, Beitrags-, Jugend-, Organ- und/oder Abteilungsordnung.
2. Sämtliche Ordnungen werden vom Vorstand, nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand, erlassen, geändert oder aufgehoben.
3. Die erlassenen oder geänderten Vereinsordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich. Sie werden auf geeignete Art und Weise (Internet, Mail, Post oder Aushang im Vereinsbüro oder Vereinsschaukästen) allen Mitgliedern bekannt gemacht.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein anderer Prüfer neu zur Wahl ansteht.
2. Gewählt werden können nur stimmberechtigte Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder anderen Gremien des Vereins angehören. Wurde das Amt der Kassenprüfer nicht besetzt oder kann die Kassenprüfung aus sonstigen Gründen durch die Kassenprüfer nicht durchgeführt werden, kann der Vorstand beschließen, die Kassenprüfung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe oder sonstige geeignete Personen oder Institutionen durchführen zu lassen.
3. Den Kassenprüfern obliegt einmal jährlich zum Abschluss des Wirtschaftsjahres die Prüfung ausschließlich der Richtigkeit der Kassen- und Belegführung in rechnerischer Hinsicht.
4. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
5. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 17 Fusion, Verschmelzung

1. Eine Fusion oder Verschmelzung mit einem anderen Verein ist auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung darf nur auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden.

2. Die Fusion oder Verschmelzung kann nur mit der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sämtliche Rechte und Pflichten einschließlich der Vermögenswerte gehen auf den neuen Verein über.

§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ sein muss.
2. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung darf nur auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden oder wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich gefordert haben.
3. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von vier fünftel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Zum Liquidator wird der 1. Vorsitzende bestellt.
4. Nach Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Aktion Lebenshilfe, mit Sitz in Vreden, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf.

§ 19 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.03.2010 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gez.: Martina Graw, 1. Vorsitzende
Eva Elkemann, 2. Vorsitzende
Hr. Mertens, Notar